

Gefangenenmeuterei

§ 122

(1) Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die *Anstaltsbeamten* oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, werden wegen Meuterei mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

(3) Diejenigen Meuterer, welche Gewalttätigkeiten gegen die *Anstaltsbeamten* oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ann. : Vgl. Vorbem. zu § 331.

Befreiung von Untergebrachten

§ 122a

In den Fällen der §§ 120 bis 122 steht einem Gefangenen gleich, wer *in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus* untergebracht ist.

Ann.: Vgl. Ann. zu § 42a.

§ 122b

(1) Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 121, 122a, vorsätzlich jemand, der auf behördliche Anord-